

**Volksabstimmung vom  
8. Februar 2004  
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Gegenentwurf zur  
Avanti-Initiative**
- 2 Obligationenrecht  
(Miete). Änderung**
- 3 Initiative für die  
Verwahrung extrem  
gefährlicher Straftäter**



## Darüber wird abgestimmt

### **Gegenentwurf zur Avanti-Initiative**

Bundesrat und Parlament beantragen als Gegenentwurf zur Avanti-Initiative «für sichere und leistungsfähige Autobahnen» eine Verfassungsänderung. Nachdem die Avanti-Initiative zurückgezogen worden ist, stimmen Volk und Stände über diesen Gegenentwurf ab.

Erste  
Vorlage

Informationen zur Vorlage

Seiten 4–9

Der Abstimmungstext

Seiten 10–11

### **Obligationenrecht (Miete). Änderung**

Als indirekten Gegenentwurf zur inzwischen abgelehnten Volksinitiative «Ja zu fairen Mieten» haben Bundesrat und Parlament eine Änderung des Mietrechts beschlossen. Über diese Änderung stimmen wir ab, weil dagegen das Referendum ergriffen worden ist.

Zweite  
Vorlage

Informationen zur Vorlage

Seiten 12–19

Der Abstimmungstext

Seiten 20–23

### **Verwahrung gefährlicher Straftäter (Initiative)**

Eine Volksinitiative verlangt, dass extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter lebenslänglich verwahrt werden und frühzeitige Entlassung sowie Hafturlaub weit gehend ausgeschlossen sind. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab und befürworten stattdessen das revidierte Strafrecht.

Dritte  
Vorlage

Informationen zur Vorlage

Seiten 24–31

Der Abstimmungstext

Seite 28

## **Gegenentwurf zur Volksinitiative «Avanti – für sichere und leistungsfähige Autobahnen»**

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den **Gegenentwurf** der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 zur Volksinitiative **«Avanti – für sichere und leistungsfähige Autobahnen»** annehmen?

**Bundesrat und Parlament empfehlen, die Verfassungsrevision anzunehmen.**

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 101 zu 85 Stimmen gutgeheissen, der Ständerat mit 34 zu 8 Stimmen.

## Das Wichtigste in Kürze

Die Volksinitiative «Avanti – für sichere und leistungsfähige Autobahnen» ist im Jahr 2000 eingereicht worden. Sie war einseitig auf den Strassenausbau ausgerichtet und verlangte insbesondere den Ausbau der Autobahnstrecken Genf–Lausanne, Bern–Zürich und Erstfeld–Airolo. Nun präsentieren Bundesrat und Parlament einen Gegenentwurf, der beim Agglomerationsverkehr und bei der Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen völlig neue Wege beschreibt. Die Initiative ist inzwischen zurückgezogen worden.

Gegenentwurf  
geht neue Wege

Der Gegenentwurf verpflichtet den Bund, sich für die angemessene Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastrukturen, das heisst sowohl der Strassen als auch der Bahnen, einzusetzen. Das Nationalstrassennetz ist fertig zu bauen und Engpässe sind dort, wo es am nötigsten ist, zu beseitigen. Zudem sind die Verkehrsprobleme in den Agglomerationen auf Strasse und Schiene zu lösen. Der Bau einer zweiten Gotthardröhre ist unter strengen Bedingungen möglich. Zur Finanzierung all dieser Vorhaben wird ein Fonds geschaffen.

Förderung  
von Strasse  
und Schiene

Im Parlament gab es auch kritische Stimmen: Befürchtet wurde unter anderem, das Vorhaben löse ein riesiges und kostspieliges Strassenbauprogramm aus, der Alpenschutz werde ausgehöhlt und das Ziel der Verlagerung des Gütertransitverkehrs von der Strasse auf die Schiene sei gefährdet. Mehr Strassen bedeuteten mehr Verkehr und somit mehr Staus.

Kritische Stimmen  
im Parlament

Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments sind jedoch der Meinung, der Gegenentwurf ermögliche eine sinnvolle Partnerschaft von Strasse und Schiene und sichere die Finanzierung der wichtigsten Projekte. Vor allem könnten die Verkehrsprobleme in den Agglomerationen gelöst werden. Die zweite Gotthardröhre hat hingegen nicht oberste Priorität.

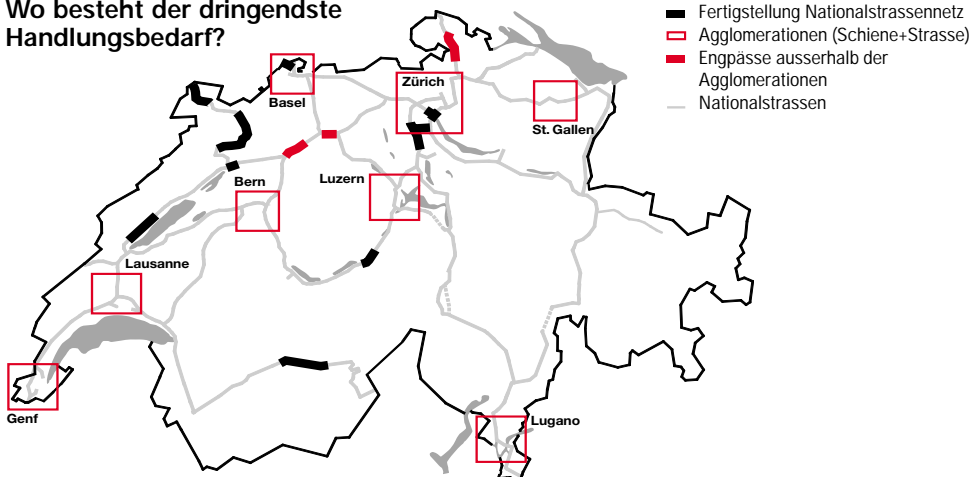
Standpunkt  
von Bundesrat  
und Parlament

## Die Vorlage im Detail

Unser Autobahnnetz ist an verschiedenen Stellen überlastet. Wenn keine Gegenmassnahmen ergriffen werden, riskieren wir bis 2020 in den Agglomerationen und auf der Ost-West-Achse Verkehrszusammenbrüche mit Auswirkungen auf das ganze nationale Strassennetz.

Überlastete  
Autobahnen

### Wo besteht der dringendste Handlungsbedarf?



Die Verfassungsänderung verpflichtet den Bund, sich für leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen einzusetzen. Er fördert Ausbau und Unterhalt von Strasse und Schiene und trägt zur Beseitigung der Engpässe bei.

Engpässe  
beseitigen

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament ein Programm mit folgenden Inhalten vorzulegen:

Bundesrat  
muss  
Programm  
vorlegen

- Fertigstellung des vom Parlament im Jahr 1960 beschlossenen Nationalstrassennetzes (A16 Transjurane, A9 Oberwallis, A8 Brünig, A5 Neuenburg, A4 Westumfahrung Zürich);
- Behebung von zentralen Engpässen auf dem Autobahnnetz, wobei eine klare Prioritätenordnung auf Grund der Verkehrsbelastung und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses aufgestellt wird;
- Verbesserung des Agglomerationsverkehrs, wobei alle Mobilitätsformen berücksichtigt werden: Velo- und Fussgängerverkehr, öffentlicher Verkehr auf Strasse und Schiene sowie Privatverkehr. Mitfinanziert werden auch S-Bahn-Systeme.

Projekte erster Dringlichkeit müssen spätestens acht Jahre nach Annahme des Gegenentwurfs öffentlich aufgelegt werden.

Planaufgabe  
in acht Jahren

Der Alpenschutzartikel wird so geändert, dass der Bau einer zweiten Gotthardröhre möglich ist, jedoch nur wenn das gesetzlich festgelegte Ziel der Verlagerung des Gütertransitverkehrs von der Strasse auf die Schiene eingehalten wird. Anders als bei der Avanti-Initiative wird kein Baetermin festgelegt. Das Parlament kann entscheiden, ob und wann die zweite Gotthardröhre gebaut wird.

Bedingungen  
für zweite  
Gotthardröhre

Zusätzlich wird das bestehende Nacht- und Sonntagsfahrverbot für Lastwagen auf Verfassungsstufe verankert.

Verbote  
für Lastwagen

Die Fertigstellung des Nationalstrassennetzes, die Erweiterung der Kapazität des Nationalstrassennetzes sowie die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Agglomerationen sollen durch einen neuen Infrastrukturfonds finanziert werden. Dieser wird mit einem Teil der jährlichen Erträge aus Mineralölsteuer und Autobahnvignette gespeist. Die Ersteinlage in der Grössenordnung von 1,6 Milliarden Franken stammt aus den Reserven der heutigen Spezialfinanzierung Strassenverkehr. Wegen der Schuldenbremse darf sich der Fonds nicht verschulden und er wird nicht verzinst. Die bestehenden Mittel dürften bis auf weiteres ausreichen. Im nächsten Jahrzehnt könnte sich die Frage stellen, ob die Mineralölsteuer erhöht oder die geplanten Projekte erstreckt werden sollen.

Neuer  
Infrastruktur-  
fonds

## Die Beratungen im Parlament

Zum Gegenentwurf wurden im Parlament auch kritische Stimmen laut. Eine Minderheit machte geltend, das Volk habe sich für den Alpenschutz ausgesprochen und dieser Wille werde mit dem Gegenentwurf nicht respektiert. Man wolle die zweite Gotthardröhre erzwingen und die erfolgreiche Verlagerungspolitik boykottieren. Die Strassen würden einseitig ausgebaut, was unserer Gesundheits-, Umwelt- und Klimapolitik zuwiderlaufe und die NEAT konkurrenzieren. Die Fondslösung zur Finanzierung der Vorhaben umgehe die Schuldenbremse. Die Mehrheit des Parlaments unterstützte jedoch den Gegenentwurf, da er Schiene und Strasse aufeinander abstimme und die Verkehrsprobleme in den Agglomerationen löse. Die Verlagerung werde nicht gefährdet und die Schuldenbremse eingehalten.

## Die Argumente des Bundesrates

**Mit dem Gegenentwurf zur Avanti-Initiative können Verkehrsengpässe gezielt beseitigt werden. In Fortsetzung der heutigen Verkehrspolitik werden Strasse und Schiene aufeinander abgestimmt. Neu wird auch der öffentliche Agglomerationsverkehr von Strassengeldern profitieren. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:**

Die Überlastung des Nationalstrassennetzes auf der Ost-West-Achse und in den grösseren Agglomerationen wird bis 2020 weiter zunehmen. Ohne Gegenmassnahmen dürften die zunehmenden Engpässe die Funktionsfähigkeit des gesamten nationalen Strassennetzes gefährden. Das hätte negative Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt. Für den Bundesrat besteht deshalb Handlungsbedarf.

Handlungsbedarf  
gegeben

Der Bundesrat will die Probleme aus einer verkehrspolitischen Gesamtsicht dort angehen, wo sie am dringendsten sind. Dabei sollen Kosten und Nutzen verglichen und Prioritäten gesetzt werden. Ziel ist eine nachhaltige Verkehrs- und Siedlungspolitik mit einer vernünftigen Arbeitsteilung zwischen öffentlichem und privatem Verkehr und einer Mobilität, die längerfristig bewältigt werden kann.

Arbeitsteilung  
zwischen Schiene  
und Strasse

Mit dem Gegenentwurf wird bekräftigt, dass das 1960 beschlossene Nationalstrassennetz fertig zu stellen ist. Damit will man vermeiden, dass einzelne noch nicht gebaute Strecken immer wieder hinausgeschoben werden. Ausserdem gilt es zentrale Engpässe zu beseitigen, und zwar in enger Abstimmung mit den grossen Eisenbahnprojekten (Bahn 2000). Am dringendsten ist die Lösung der Probleme auf einzelnen Strecken der Ost-West-Achse.

Zentrale Engpässe  
beseitigen

Gut funktionierende Verkehrssysteme in den Agglomerationen sind eine Voraussetzung dafür, dass die Städte und ihre Umgebung ihre tragende Rolle als Wirtschaftszentren wahrnehmen können. Der Bundesrat will für den Agglomerationsverkehr jährlich rund 300 bis 350 Millionen Franken einsetzen. Weil sich die Probleme aber nicht allein mit der Strasse lösen lassen, sind auch Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr, also Trams, Busse, S-Bahn-Systeme, vorgesehen. In die Strasse wird dort investiert, wo sie durch den Ausbau der Schiene nicht entlastet werden kann.

300–350 Mio. für  
Agglomerations-  
verkehr

Die neuen Bestimmungen schaffen die Verfassungsgrundlage für den Bau der zweiten Gotthardröhre. Für den Bundesrat hat dieses Projekt nicht oberste Priorität. Zudem könnte er es dem Parlament erst beantragen, wenn das gesetzlich festgelegte Ziel für die Verlagerung Strasse – Schiene nicht gefährdet wird.

Strenge  
Bedingungen  
für zweite  
Gotthardröhre

Der neue Infrastrukturfonds gewährleistet eine sichere und planbare Finanzierung der Programme, die auch Projekte des öffentlichen Verkehrs in den Agglomerationen umfassen. Damit wird verhindert, dass aus finanziellen Gründen vitale Verkehrsinfrastrukturen vernachlässigt werden, worunter die nächsten Generationen zu leiden hätten.

Strassengelder  
auch für  
öffentlichen  
Verkehr

**Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament die Vorlage zur Annahme.**





## Abstimmungstext

### Gegenentwurf der Bundesversammlung zur Avanti-Initiative

#### Aus dem Bundesbeschluss

vom 3. Oktober 2003

Die Bundesversammlung schlägt vor, die Bundesverfassung<sup>1</sup> wie folgt zu ändern:<sup>2</sup>

#### *Art. 81 Abs. 2*

<sup>2</sup> Er [der Bund] setzt sich für die angemessene Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastrukturen ein. Er fördert im Rahmen seiner Zuständigkeiten den Ausbau und den baulichen Unterhalt der Infrastrukturen für den Strassen- und Eisenbahnverkehr und trägt zur Beseitigung der Kapazitätsengpässe bei.

#### *Art. 82 Abs. 4*

<sup>4</sup> Für schwere Motorwagen zur Güterbeförderung gilt ein Nacht- und Sonntagsfahrverbot. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten und bestimmen die Ausnahmen.

#### *Art. 84 Abs. 3 zweiter und dritter Satz*

<sup>3</sup> ...\* Von dieser Beschränkung ausgenommen sind der Bau zusätzlicher Fahrspuren zwischen Amsteg und Airola sowie Umfahrungsstrassen, die Ortschaften vom Durchgangsverkehr entlasten. Das Gesetz regelt die Einhaltung des Verlagerungsziels.

#### *Art. 197 Ziff. 2 und 3*

#### *2. Übergangsbestimmung zu Art. 81 Abs. 2 (Öffentliche Werke)*

<sup>1</sup> Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung ein Jahr nach Annahme von Artikel 81 Absatz 2 ein befristetes Programm:

- a. zur Fertigstellung des Nationalstrassennetzes gemäss Stand bei Inkrafttreten dieser Bestimmung;
- b. zur Erweiterung der Kapazität des Nationalstrassennetzes;

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Bei diesem Text handelt es sich um den Gegenentwurf von Bundesrat und Parlament zur Volksinitiative «Avanti – für sichere und leistungsfähige Autobahnen», die zugunsten der nachfolgenden Bestimmungen zurückgezogen worden ist.

\* Bei Art. 84 handelt es sich um die Alpenschutzbestimmung. Der erste Satz von Abs. 3 lautet: «Die Transitstrassen-Kapazität im Alpengebiet darf nicht erhöht werden.»

- c. für Beiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Agglomerationen. Die Massnahmen betreffen Infrastrukturen von Strasse und Schiene, soweit sie innerhalb dieser Räume liegen, der Verbesserung des Agglomerationsverkehrs dienen und nicht anderweitig durch Bundesmittel mitfinanziert werden können. Die Beiträge berücksichtigen die Bedeutung beider Verkehrsträger und tragen zu einer national ausgewogenen Siedlungsentwicklung bei.

<sup>2</sup> Das Programm ist so auszugestalten, dass Projekte erster Dringlichkeit spätestens acht Jahre nach Annahme von Artikel 81 Absatz 2 öffentlich aufgelegt werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung alle vier Jahre über den Stand der Realisierung des Programms. Er beantragt die vorgesehene weitere Realisierung und einen Zahlungsrahmen für die nächste Programmperiode.

### 3. *Übergangsbestimmung zu Art. 86*

<sup>1</sup> Die Umsetzung des Programms nach Artikel 197 Ziffer 2 (Übergangsbestimmung zu Art. 81) wird durch einen rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung finanziert. Die Bundesversammlung erlässt das Fondsreglement in Form einer Verordnung.

<sup>2</sup> Der Fonds wird wie folgt gespeist:

- a. durch die Übertragung der Hälfte des Standes der Spezialfinanzierung Strassenverkehr bei Inkrafttreten von Artikel 81 Absatz 2 als Ersteinlage;
- b. aus einem von der Bundesversammlung festgelegten Teil der Reinerträge nach Artikel 86.

<sup>3</sup> Die Einlagen in den Fonds sind so festzulegen, dass sowohl die über den Fonds finanzierten Aufgaben wie auch die übrigen Aufgaben nach Artikel 86 über genügend Mittel verfügen.

<sup>4</sup> Der Fonds darf sich nicht verschulden. Das Fondsvermögen wird nicht verzinst.

<sup>5</sup> Bei der Auflösung des Fonds wird der Saldo der Fondsrechnung auf die Spezialfinanzierung übertragen.

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, den Gegenentwurf anzunehmen.

## Obligationenrecht (Miete). Änderung

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 13. Dezember 2002  
des Obligationenrechts (**Miete**) annehmen?

**Bundesrat und Parlament empfehlen, die Gesetzesrevision  
anzunehmen.**

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 98 zu 71 Stimmen  
gutgeheissen, der Ständerat mit 36 zu 5 Stimmen.

## Das Wichtigste in Kürze

Das heutige Mietrecht gilt seit 1990. Es sollte zu einer dauerhaften Lösung führen, doch sowohl die Mieter- als auch die Vermieterseite haben immer wieder Änderungen angestrebt. Nachdem im Mai 2003 die Volksinitiative «Ja zu fairen Mieten» abgelehnt worden ist, stimmen wir nun über den indirekten Gegenvorschlag von Bundesrat und Parlament zur Initiative ab. Es handelt sich um eine Gesetzesrevision, gegen die der Mieterinnen- und Mieterverband das Referendum ergriffen hat.

Änderungs-  
bedarf

Die wichtigsten Neuerungen sind:

Die wichtigsten  
Neuerungen

- Die überholte Anbindung der Mietzinse an den Hypothekarzins fällt weg. Stattdessen werden die Mietzinse neu hauptsächlich an die Teuerung angepasst.
- Ob Mietzinse missbräuchlich sind, wird nach neuen Kriterien beurteilt: Massgebend sind in Zukunft bei Wohnungen die statistischen Vergleichsmieten und bei Geschäftsräumen die Mietzinse vergleichbarer Objekte.
- Grössere Mietzinserhöhungen wegen Mehrleistungen der Vermieter oder nach Handänderungen müssen neu zeitlich gestaffelt werden.

Das Referendumskomitee sieht in der neuen Regelung eine Benachteiligung der Mieterschaft und befürchtet insbesondere, dass das Instrument der Vergleichsmieten und die Anbindung an die Teuerung zu massiven Erhöhungen der Mietzinse führen.

Warum das  
Referendum?

Bundesrat und Parlament befürworten die Revision. Diese garantiert einen ruhigeren Verlauf der Mietzinsentwicklung und verhindert missbräuchliche Mietzinse. Das Mietrecht wird insgesamt einfacher, verständlicher und zeitgemässer; die Interessen von Mieter- und Vermieterseite werden gewahrt.

Standpunkt  
von Bundesrat  
und Parlament

## Die Vorlage im Detail

Heute sind die Mietzinse an den Hypothekarzinsatz gekoppelt: Steigt er, so darf die vermietende Partei den Mietzins erhöhen; umgekehrt hat bei einer Senkung des Hypothekarzinsatzes die Mieterschaft an sich Anspruch auf Mietzinsreduktion, doch funktioniert dies nur mangelhaft. Mit der Gesetzesrevision soll dieses System abgelöst werden.

Entkoppelung  
der Mietzinse  
vom Hypozins

Neu richten sich die Mietzinse zur Hauptsache nach dem Landesindex der Konsumentenpreise: Dabei darf nicht mehr als der Durchschnitt der Teuerung der vergangenen zwei Jahre auf die Mieten überwältzt werden. Bei anhaltender Teuerung von mehr als 5 Prozent sorgt der Bundesrat dafür, dass nicht die volle Teuerung auf die Mieten überwältzt wird.

Anbindung  
der Mietzinse  
an die Teuerung

Die vermietende Partei darf weiterhin den Mietzins erhöhen, wenn sie Erneuerungen durchführt, die einen Mehrwert darstellen. Solche Erhöhungen müssen jedoch neu gestaffelt erfolgen und sind auf 20 Prozent pro Jahr beschränkt.

Gestaffelte  
Erhöhung bei  
Wertvermehrung

Ansprüche auf Mietzinssenkungen bzw. -erhöhungen nach bisherigem Recht, die noch nicht erfüllt sind, bleiben mit dem neuen Recht bestehen. Dafür sorgen die Übergangsbestimmungen.

Unerfüllte  
Ansprüche  
bleiben gewahrt

Nach heutigem Recht ist ein Mietzins insbesondere dann missbräuchlich, wenn die vermietende Partei damit einen übersetzten Ertrag erzielt oder einen offensichtlich übersetzten Kaufpreis kompensiert. Dies ist nicht immer leicht zu beurteilen. Darum sind Mietzinse künftig dann missbräuchlich, wenn sie mehr als 15 Prozent über bestimmten Vergleichswerten liegen. Für Wohnungen wird dazu mit statistischen Mitteln eine Vergleichsmiete errechnet; massgebend sind ähnlich ausgestattete und ähnlich gelegene Wohnungen (Alter, Anzahl Zimmer, Balkon oder Garten, Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, Lärmimmissionen etc.). Für Geschäftsräume wird auf die Mietzinse von drei vergleichbaren Objekten abgestellt.

Missbräuchlichkeit  
bemisst sich nach  
Vergleichswerten

Nach Handänderungen dürfen Mietzinse heute erhöht werden, wenn sie nicht auf einem übersetzten Kaufpreis beruhen. Auch mit der Revision sollen Erhöhungen nach Handänderungen möglich bleiben, jedoch nur im Rahmen der vergleichbaren Mietzinse. Und neu müssen solche Erhöhungen gestaffelt (höchstens 10% pro Jahr) erfolgen.

Gestaffelte  
Mietzinserhöhung  
bei Handänderung

Weitere Neuerungen: Anfangsmietzinse können einfacher angefochten werden; Mietzinserhöhungen und andere Vertragsänderungen müssen früher als bisher mitgeteilt werden; die Mieterschaft kann alle 5 Jahre eine Überprüfung der Mietzinse anhand der Vergleichswerte verlangen; die Schlichtungsbehörden erhalten mehr Kompetenzen.

Weitere  
Neuerungen

## Die wichtigsten Unterschiede auf einen Blick

	Geltendes Recht	Neues Recht
<b>Ein Mietzins ist missbräuchlich, wenn er...</b>	...zu einem übersetzten Ertrag führt. ...auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruht.	...bei Wohnungen die «Vergleichsmiete» sowie bei Geschäftsräumen die Mietzinse vergleichbarer Objekte um mehr als 15% überschreitet.
<b>Übliche Gründe für Mietzinserhöhungen sind...</b>	...der Anstieg des Hypothekarzinsatzes. ...der Anstieg der Unterhalts- und Betriebskosten. ...die Erhaltung der Kaufkraft des risikotragenden Kapitals. ...die Anpassung an das ortsübliche Niveau.	...die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (max. 100% des Durchschnitts der Teuerung der letzten 2 Kalenderjahre dürfen überwältzt werden).
<b>Bei Handänderungen dürfen Mietzinse erhöht werden...</b>	...wenn sie nicht auf einem übersetzten Kaufpreis beruhen.	...im Rahmen der vergleichbaren Mietzinse, jedoch jährlich nicht mehr als 10% gegenüber der Vormiete.
<b>Mietzinserhöhungen auf Grund von Erneuerungen...</b>	...können sofort in vollem Umfang vorgenommen werden.	...müssen gestaffelt werden. Der Mietzins darf jährlich um höchstens 20% gegenüber dem vorherigen Mietzins erhöht werden.
<b>Welche Überprüfungsmöglichkeiten hat die Mieterschaft?</b>	Sie kann eine Senkung des Mietzinses verlangen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen, insbesondere der Hypothekarzins, wesentlich geändert haben.	Sie kann alle 5 Jahre eine Überprüfung anhand vergleichbarer Mietzinse verlangen.

## Die Argumente des Referendumskomitees

### « Nein zur Mietzinsspirale!

Sind Sie bereit, jedes Jahr höhere Mieten zu bezahlen, ohne dafür irgendeine Verbesserung an der Wohnung zu erhalten? Wenn nicht, müssen Sie das neue Mietrecht ablehnen. Es ist schlechter und komplizierter als das aktuelle und setzt eine verhängnisvolle Mietzinsspirale in Gang, die zu ständig steigenden Mieten für alle führt:

- Der Vermieter kann jedes Jahr die Teuerung voll auf die Mieten überwälzen.
- Bei einem Mieterwechsel oder bei einem Verkauf der Liegenschaft darf der Vermieter den Mietzins an vergleichbare Wohnungen (Vergleichsmiete) anpassen, auch wenn seine Kosten dies gar nicht rechtfertigen. Die Aufschläge können sehr hoch ausfallen, weil sie bis zu 15 Prozent über der Vergleichsmiete liegen dürfen.
- Geschäftsmieten können vom Schutz ausgenommen werden. Das ist verheerend für die KMU.
- Die Vergleichsmiete verleitet die Vermieter zu Kündigungen.

### Eine Mietzinsspirale beginnt zu drehen

Diese Erhöhungsmöglichkeiten setzen eine Mietzinsspirale nach oben in Gang. Wohnungen werden teurer, ohne dass sie in irgendwelcher Art aufgewertet würden. Die höheren Mieten schrauben das durchschnittliche Mietzinsniveau und damit die Vergleichsmiete in die Höhe, was wieder neue Mietzinserhöhungen ermöglicht.

### Wohnungen werden noch teurer

Schon heute sind viele Wohnungen zu teuer, weil längst nicht alle Vermieter die Hypozinssenkungen weitergegeben haben. Durch die Mietzinsspirale werden die Mieterinnen und Mieter noch mehr belastet, als sie es durch ständig steigende Krankenkassenprämien und Haushaltskosten schon sind. Klar ist: Die Überwälzung der Teuerung zu vollen 100% ist nicht gerechtfertigt, selbst der Bundesrat hielt eine Überwälzung von 80% für genügend. Die Vermieter erhalten damit einen gesetzlich garantierten Teuerungsausgleich. Wer hat das heute noch?

### Es drohen mehr Klagen

Wer in Zukunft überprüfen will, ob seine Miete gerechtfertigt ist, muss dazu vor der Schlichtungsstelle den Mietzins anfechten. Es gibt keinen anderen Weg, die Vergleichsmiete zu erfahren. Die Vergleichsmiete führt zu unnötigen Streitfällen zwischen Mietern und Vermietern. Heute ist noch nicht einmal klar, wie die Vergleichsmiete genau aussehen wird. Deshalb kennt heute niemand das genaue Ausmass der Mietzinserhöhungen. »

Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband: [www.mieterverband.ch](http://www.mieterverband.ch)



## Die Argumente des Bundesrates

**Die Gesetzesrevision führt zu einem einfacheren, verständlicheren und zeitgemässeren Mietrecht, das die Interessen beider Parteien wahrt. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage namentlich aus folgenden Gründen:**

Rund zwei Drittel der Bevölkerung der Schweiz leben in Mietwohnungen und nur ein Drittel in den eigenen vier Wänden. Diese Tatsache zeigt die Bedeutung des Mietrechts in doppelter Hinsicht: Einerseits ist ein griffiger Mieterschutz nötig, andererseits ist es wichtig, dass genügend Anreize für den Bau von Mietwohnungen bestehen. Aus diesem Grund braucht es ein ausgewogenes Mietrecht, wie es mit der Revision geschaffen wird.

Eine ausgewogene  
Lösung

Die Bekämpfung von Missbräuchen ist ein zentrales Element des neuen Mietrechts. Es gilt eine klare Regelung: Ein Mietzins ist missbräuchlich, wenn er mehr als 15 Prozent über dem Wert vergleichbarer Objekte liegt. Dieses neue Kriterium ist objektiv, klar, einfach und wird dazu führen, dass es in Zukunft weniger missbräuchliche Mietzinse gibt.

Objektive, klare  
und einfache  
Missbrauchs-  
regelung

Für die Feststellung des Wertes vergleichbarer Objekte stützen sich die Schlichtungsbehörden bei Mietwohnungen auf die vom Bund ermittelten Vergleichsmieten und daher auf Werte, die von neutraler Seite und nach statistischen Methoden erhoben werden. Damit steht für die Beurteilung von Mietzinsen ein griffiges Instrument zur Verfügung, das die unklaren und komplizierten Berechnungsgrundlagen des bisherigen Rechts ersetzt.

Vergleichsmiete  
erleichtert  
die Beurteilung

Eine weitere Verbesserung liegt darin, dass Mieterinnen und Mieter alle fünf Jahre eine Überprüfung des Mietzinses verlangen können. Hat sich eine Mietsache in der Zwischenzeit verschlechtert, weil z. B. die Lärmbelastung zugenommen hat, so kann dies zu einem Anspruch auf Mietzinsreduktion führen.

Überprüfung  
alle fünf Jahre

Es ist allgemein anerkannt, dass der Hypothekarzins heute als Massstab für die Festlegung der Mietzinse nicht mehr geeignet ist: Hypothekarzinserhöhungen führen regelmässig zu starken Mietzinsaufschlägen, während Hypothekarzins-senkungen nur zögerlich weitergegeben werden. Dies be-nachteiligt die Mieterschaft. Das neue Recht führt zu einer gerechteren Lösung: Die Teuerung, nach der sich die Miet-zinse vorwiegend richten werden, ist ein objektives Krite-rium, das sich auf gesicherte Grundlagen stützt und Willkür ausschliesst. In der Vergangenheit ist es auf Grund der Veränderungen des Hypothekarzinssatzes immer wieder zu grossen Mietzinssprüngen gekommen. Diese werden in Zukunft ausbleiben, die Entwicklung wird ruhiger verlaufen.

Gleichmässigerer  
Verlauf der  
Mietzinse

Die Anpassung der Mietzinse an die Teuerung bringt für beide Parteien ein einfacheres und transparenteres Verfahren und reduziert damit Streitigkeiten. Die Angaben über die Veränderung des Landesindexes werden regelmässig in den Medien publiziert. Sie sind für alle zugänglich und nach-vollziehbar. Im Weiteren benachteiligt die Indexierung die Mieterschaft nicht: Indem die Löhne im Allgemeinen ebenfalls der Teuerung folgen, werden Mietzinserhöhungen kompensiert.

Einfache und  
transparente  
Anpassungen

Die vorgeschlagenen Änderungen des Mietrechts bringen eine gleichmässigeren Entwicklung der Mietzinse und ver-besserte Überprüfungsmöglichkeiten. Sie führen zu einem einfacheren, zeitgemässen und gerechteren Mietrecht.

Neues Recht ist  
zeitgemässer  
und leichter  
zu handhaben

**Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament die Vorlage zur Annahme.**



## Abstimmungstext

### Obligationenrecht (Miete)

Änderung vom 13. Dezember 2002

(Ingress)

I

Das Obligationenrecht<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 253b Absatz 2*

<sup>2</sup> Sie gelten nicht für die Miete von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 2 500 000 Franken gemäss letztem Jahresabschluss oder mindestens 20 Beschäftigten im Zeitpunkt des Mietvertragschlusses, sofern die Parteien dies vereinbaren. Ferner gelten sie nicht für die Miete von luxuriösen Wohnungen und Einfamilienhäusern mit mehr als 150 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche.

*Art. 269*

A. Missbräuchliche Mietzinse  
I. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Mietzinse sind missbräuchlich, wenn sie die Mietzinse vergleichbarer Wohn- oder Geschäftsräume um mehr als 15 Prozent überschreiten. Vergleichskriterien sind insbesondere Lage, Fläche, Zustand, Ausstattung und Alter der Räume.

<sup>2</sup> Der Bund ermittelt Vergleichsmieten nach den Kriterien von Absatz 1 mindestens einmal jährlich; dabei stützt er sich auf Mietzinsstatistiken oder vergleichbare Instrumente. Er hört die Kantone sowie Mieter- und Vermieterverbände oder Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, an.

*Art. 269a*

II. Anfangsmietzinse

Der Anfangsmietzins ist missbräuchlich, wenn er die Mietzinse vergleichbarer Wohn- oder Geschäftsräume gemäss Artikel 269 um mehr als 15 Prozent überschreitet.

*Art. 269b*

B. Mietzinserhöhungen  
I. Im Allgemeinen

Eine Mietzinserhöhung kann vorgenommen werden, wenn sie:

- a. sich auf die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise (Art. 269c) stützt;
- b. sich auf die Empfehlungen eines Rahmenmietvertrags stützt;
- c. auf Grund vereinbarter Staffelung (Art. 269d) erfolgt;
- d. sich bei Geschäftsräumen auf eine Vereinbarung stützt, wonach der Mietzins ganz oder teilweise vom Umsatz des Geschäfts abhängt;
- e. durch Mehrleistungen des Vermieters (Art. 269e) begründet ist.

*Art. 269c*

II. Nach Landesindex der Konsumentenpreise

<sup>1</sup> Der Vermieter kann den Mietzins einmal jährlich im Ausmass der Steigerungen des Landesindex der Konsumentenpreise erhöhen, wobei er auf den Durchschnitt der Steigerungen in den zwei Kalenderjahren vor der Mitteilung der Erhöhung abzustellen hat.

<sup>1</sup> SR 220

<sup>2</sup> Übersteigt die Jahresteuierung während zwei aufeinander folgenden Jahren 5 Prozent, so ordnet der Bundesrat eine angemessene Reduktion des höchstzulässigen Überwälzungssatzes an.

*Art. 269d*

III. Bei vereinbarter Staffelung oder Umsatzabhängigkeit

<sup>1</sup> Die Vereinbarung, dass sich der Mietzins periodisch um einen bestimmten Betrag erhöht, ist nur gültig, wenn:

- a. der Mietvertrag für mindestens drei Jahre abgeschlossen wird;
- b. der Mietzins höchstens einmal jährlich erhöht wird;
- c. der Betrag der Erhöhung in Franken festgelegt wird.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der Anfechtung des Anfangsmietzinses kann der Mieter gestaffelte Mietzinse oder Mietzinsanteile, die bei Geschäftsräumen der Umsatzentwicklung des Geschäftes folgen, nicht anfechten.

*Art. 269e*

IV. Bei Mehrleistungen

<sup>1</sup> Der Vermieter kann bei Mehrleistungen den Mietzins zusätzlich erhöhen, sofern der angemessene Satz für Verzinsung, Amortisation und Unterhalt der Investition nicht überschritten wird. Wenn die Mietzinserhöhung 20 Prozent des bisherigen Mietzinses übersteigt, ist sie so zu staffeln, dass die jährliche Erhöhung höchstens 20 Prozent des bisherigen Mietzinses beträgt.

<sup>2</sup> Als Mehrleistungen gelten Investitionen für wertvermehrende Verbesserungen wie Vergrößerung der Mietsache, zusätzliche Nebenleistungen und umfassende Überholungen sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Fremd- und Eigenkapitalzinsen. Die Kosten umfassender Überholungen gelten in der Regel zu 50 bis 70 Prozent als wertvermehrend.

*Art. 269f*

V. Bei Handänderungen

Der Vermieter kann bei einer Handänderung den Mietzins im Rahmen von Artikel 269 Absatz 1 erhöhen, jedoch jährlich um höchstens 10 Prozent des bisherigen Mietzinses.

*Art. 269g*

VI. Mitteilung von Mietzinserhöhungen und anderen Änderungen zu Lasten des Mieters

<sup>1</sup> Der Vermieter kann den Mietzins unter Berücksichtigung der Artikel 269c, 269d, 269e und 269f jeweils auf den nächsten Kündigungstermin erhöhen. Er muss dem Mieter die Mietzinserhöhung mindestens 30 Tage vor Beginn der Kündigungsfrist auf einem vom Kanton genehmigten Formular mitteilen.

<sup>2</sup> Die Mietzinserhöhung muss in der Mitteilung begründet werden.

<sup>3</sup> Eine Mietzinserhöhung ist nichtig, wenn:

- a. sie nicht mit dem vorgeschriebenen Formular mitgeteilt wird;
- b. jegliche Begründung fehlt;
- c. mit der Mitteilung die Kündigung angedroht oder ausgesprochen wird.

<sup>4</sup> Die Absätze 1–3 gelten auch, wenn der Vermieter beabsichtigt, sonstwie den Mietvertrag zu Lasten des Mieters zu ändern, namentlich seine bisherigen Leistungen zu vermindern oder neue Nebenkosten einzuführen.

<sup>5</sup> Für Mietzinserhöhungen bei vereinbarter Staffelung (Art. 269d) oder Umsatzabhängigkeit (Art. 269b Bst. d) genügt die schriftliche Mitteilung.

*Art. 269h*

VII. Gemeinnützige Wohnbauträger

Der Bundesrat kann für gemeinnützige Wohnbauträger einzelne Bestimmungen der Mietzinsgestaltung besonders regeln.



C. Anfechtung  
des Mietzinses  
I. Anfangsmiet-  
zins

*Art. 270*

<sup>1</sup> Der Mieter kann den Anfangsmietzins innert 30 Tagen nach Übernahme der Sache bei der Schlichtungsbehörde als missbräuchlich anfechten und die Herabsetzung auf das zulässige Mass verlangen.

<sup>2</sup> Im Falle von Wohnungsmangel können die Kantone für ihr Gebiet oder einen Teil davon die Verwendung eines von ihnen genehmigten Formulars beim Abschluss eines neuen Mietvertrags obligatorisch erklären.

*Art. 270a Randtitel und Abs. 1*

II. Während der  
Mietdauer  
1. Mietzins erhöhungen

<sup>1</sup> Der Mieter kann eine Mietzinshöhung oder andere Vertragsänderung zu seinen Lasten innerhalb von 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Schlichtungsbehörde als missbräuchlich anfechten, wenn:

- a. sie das zulässige Ausmass nach den Artikeln 269c, 269d, 269e und 269f übersteigt;
- b. der Mietzins den Empfehlungen eines Rahmenmietvertrages folgt und diese nicht oder nicht mehr eingehalten werden.

*Art. 270b*

2. Überprüfung  
der Missbräuch-  
lichkeit

<sup>1</sup> Der Mieter kann eine Überprüfung des Mietzinses nach Artikel 269 Absatz 1 frühestens auf den Ablauf von fünf Jahren ab Mietbeginn oder danach jeweils auf den Ablauf von weiteren fünf Jahren, ab Mietbeginn gerechnet, verlangen.

<sup>2</sup> Bei dieser Überprüfung ist bei Wohnräumen auf Vergleichsmieten und bei Geschäftsräumen auf drei vergleichbare Objekte abzustellen.

<sup>3</sup> Der Mieter kann diese Überprüfung zudem verlangen, wenn der Mietzins gestützt auf eine Handänderung des Mietobjektes nach Artikel 269f erhöht wird.

*Art. 270c*

D. Weitergeltung  
des Mietvertra-  
ges während des  
Anfechtungsver-  
fahrens

Der bestehende Mietvertrag gilt unverändert weiter:

- a. während des Schlichtungsverfahrens, wenn zwischen den Parteien keine Einigung zu Stande kommt, und
- b. während des Gerichtsverfahrens, unter Vorbehalt vorsorglicher Massnahmen des Gerichts.

*Art. 270d und 270e*

*Aufgehoben*

*Art. 274 Abs. 2*

<sup>2</sup> Werden Mietzinse von Wohnungen nach Artikel 253b Absatz 3 angefochten, so findet das Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes oder der Kantone Anwendung.

*Art. 274a Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> und Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>1</sup> Die Kantone setzen kantonale, regionale oder kommunale Schlichtungsbehörden ein, die bei der Miete unbeweglicher Sachen:

<sup>c<sup>bis</sup></sup> alle Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5000 Franken entscheiden, sofern der Kanton kein Mietgericht eingesetzt hat;

<sup>2</sup> ... Die verschiedenen Vermieterkategorien sind angemessen zu berücksichtigen.

*Art. 274d Abs. 3*

<sup>3</sup> Schlichtungsbehörde und Gericht stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest und würdigen die Beweise nach freiem Ermessen; die Parteien müssen ihnen alle für die Beurteilung des Streitfalls notwendigen Unterlagen vorlegen.

*Übergangsbestimmungen zur Revision des VIII. Titels  
vom 13. Dezember 2002*

*Art. 1*

Mietverhältnisse, die nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beginnen, unterstehen dem neuen Recht.

*Art. 2*

<sup>1</sup> Mietzinserhöhungen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung, aber mit Wirkung auf einen Zeitpunkt danach mitgeteilt wurden, unterstehen dem alten Recht.

<sup>2</sup> Dem alten Recht unterstehen auch Begehren um Herabsetzung des Mietzins, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung, aber mit Wirkung auf einen Zeitpunkt danach gestellt wurden.

*Art. 3*

<sup>1</sup> Bei einem Mietverhältnis, das vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung begonnen hat, kann der Vermieter den Mietzins nur erhöhen, wenn er gleichzeitig den bisherigen Mietzins an den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts geltenden Hypothekarzinsatz anpasst, sofern der bisherige Mietzins auf einem höheren Hypothekarzinsatz basiert.

<sup>2</sup> Basiert der Mietzins hingegen auf einem tieferen Hypothekarzinsatz als demjenigen, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung galt, so kann der Vermieter den bisherigen Mietzins an diesen Hypothekarzinsatz anpassen.

*Art. 4*

Mietverhältnisse mit indexierten Mietzinsen, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts begonnen haben, aber erst später enden, unterstehen dem alten Recht.

*Art. 5*

Bei Mietverhältnissen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung begonnen haben, gilt für die Indexierung nach neuem Recht der Indexstand bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung als Basis.

*Art. 6*

Für Mietverhältnisse, welche vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung begonnen haben, gilt hinsichtlich Artikel 253b Absatz 2 weiterhin das bisherige Recht.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

## **Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter»**

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für  
nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und  
Gewaltstraftäter» annehmen?

**Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative  
abzulehnen.**

Der Nationalrat hat die Initiative mit 134 zu 38 Stimmen  
abgelehnt, der Ständerat mit 45 zu 0.

## Das Wichtigste in Kürze

Es ist ein vordringliches Anliegen des Staates, die Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern zu schützen. Schwere Gewaltdelikte und Sexualdelikte machen in der Schweiz wenige Prozente aller Verurteilungen aus. Ungeachtet dieser geringen Zahl verlangen die Schwere solcher Delikte und das grosse Leid, das Opfern und Angehörigen zugefügt wird, nach griffigen Schutzmassnahmen.

Schutz vor gefährlichen Straftätern – ein unbestrittenes Anliegen

Einzelne gravierende Fälle haben vor rund zehn Jahren die Frage der Verwahrung gefährlicher Straftäter ins Zentrum des Interesses gerückt und die Kantone dazu bewogen, ihre Urlaubs- und Entlassungspraxis zu verschärfen. Bundesrat und Parlament haben ihrerseits die einschlägigen Bestimmungen des Strafrechts verschärft. Zudem ist auch eine Volksinitiative eingereicht worden. Über diese stimmen wir nun ab.

Bund und Kantone haben Massnahmen getroffen

Die Initiative verlangt, dass extrem gefährliche, nicht therapierbare Sexual- und Gewaltstraftäter lebenslang verwahrt werden und keine Möglichkeit von Hafturlauben haben. Entlassungen sollen nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen geprüft werden können.

Was will die Initiative?

Die Initiative bietet nur scheinbar mehr Sicherheit. Deshalb lehnen Bundesrat und Parlament sie klar ab. Sie haben die Thematik der gefährlichen Straftäter schon vor der Unterschriftensammlung aufgenommen und ebenso umfassende wie differenzierte Gesetzesänderungen erarbeitet. Diese wurden im Dezember 2002 verabschiedet. Sie schützen besser vor gefährlichen Straftätern als die Initiative. Die Initiative schießt über das Ziel hinaus, ist unvollständig und führt dazu, dass auch ungefährlich gewordene Täter nicht mehr aus der Verwahrung entlassen werden können.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament



## Die Vorlage im Detail

Das Parlament hat mit der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches die wichtigsten Anliegen der Initiative bereits erfüllt. Gegen diese Gesetzesrevision ist kein Referendum ergriffen worden, sodass sie in Kraft treten kann, sobald die Kantone die nötigen Anpassungen vorgenommen haben. Das Initiativkomitee, die Selbsthilfegruppe «Licht der Hoffnung – Gemeinsam gegen Gewalt», hat jedoch seine Initiative nicht zurückgezogen. Bei Annahme der Initiative würde somit eine zusätzliche Form der Verwahrung geschaffen.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen Initiative und Gesetzesrevision lassen sich wie folgt zusammenfassen:

	Initiative	Gesetzesrevision*
Welche Täter können verwahrt werden?	Extrem gefährliche, nicht therapierbare Sexual- und Gewaltstraftäter.	Alle Täter, die schwere Straftaten begangen haben und von denen zu erwarten ist, dass sie weitere solche Taten begehen.
Wie lange soll die Verwahrung dauern können?	lebenslang	lebenslang
Wann ist ein Urlaub ausgeschlossen?	Er soll für <i>verwahrte</i> Täter ausgeschlossen werden.	Er wird <i>für alle Täter</i> , bei denen Flucht- oder Wiederholungsgefahr besteht, ausgeschlossen.
Ist eine vorzeitige Entlassung möglich (d.h. wenn der Täter noch nicht vollständig geheilt ist)?	Die Initiative ist widersprüchlich. Eine vorzeitige Entlassung soll zwar ausgeschlossen werden. Dennoch wird ermöglicht, dass der gefährliche Täter bereits aus der Verwahrung entlassen werden kann, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse eine Heilung versprechen.	Eine vorzeitige Entlassung ist nicht möglich. Zudem wird sogar der ungefährliche Täter nie definitiv, sondern immer mit einer Probezeit, in der er überwacht werden kann, entlassen.

	<b>Initiative</b>	<b>Gesetzesrevision*</b>
<b>Wie viele Gutachten braucht es für die Anordnung der Verwahrung?</b>	Es braucht zwei voneinander unabhängige, übereinstimmende Gutachten.	Ein Gutachten von einem unabhängigen Sachverständigen. Eine Fachkommission, in der die Psychiatrie vertreten ist, äussert sich zudem zur Gefährlichkeit und zum Vollzugsort.
<b>Wie viele Gutachten braucht es für die Entlassung aus der Verwahrung?</b>	Es braucht zwei voneinander unabhängige, übereinstimmende Gutachten.	Es braucht ein Gutachten von einem unabhängigen Sachverständigen, den Bericht der Anstaltsleitung und die Beurteilung durch eine Fachkommission, in der die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie die Psychiatrie vertreten sind.
<b>Wann darf ein Täter aus der Verwahrung entlassen werden?</b>	Wenn Gutachten zu diesem Schluss kommen. Die Gutachten dürfen nur erstellt werden, wenn auf Grund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen erwiesen ist, dass der Täter geheilt werden kann.	Wenn die Voraussetzungen für die Verwahrung weggefallen sind bzw. wenn zu erwarten ist, dass der Täter sich in der Freiheit bewährt. Ein Täter wird erst aus der Verwahrung entlassen, wenn er ungefährlich ist oder in einer gesicherten Einrichtung therapiert werden soll.
<b>Kann ein Täter (der sich erst im Straf- oder Massnahmenvollzug als gefährlich erweist) nachträglich verwahrt werden?</b>	Nein. Die Verwahrung kann nur im Grundurteil angeordnet werden. Erweist sich der Täter erst nachträglich als gefährlich, so muss er trotzdem entlassen werden.	Ja. Das Gericht kann nachträglich eine Therapie in eine Verwahrung umwandeln oder nachträglich eine Therapie anordnen, die in eine Verwahrung umgewandelt werden kann, wenn die Behandlung scheitert.
<b>Sollen die Behörden für Rückfälle haften?</b>	Ja.	Ja.

\* Das revidierte Gesetz ist unter der folgenden Internet-Adresse einsehbar:

<http://www.bj.admin.ch/strafgesetzbuch.pdf>. Es kann auch bestellt werden bei: BBL, 3003 Bern.



## Abstimmungstext

### Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter»

vom 20. Juni 2003

(Ingress)

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 3. Mai 2000 «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet<sup>1</sup>, angepasst an die Bundesverfassung vom 18. April 1999<sup>2</sup>:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 123a (neu)*

<sup>1</sup> Wird ein Sexual- oder Gewaltstraftäter in den Gutachten, die für das Gerichtsurteil nötig sind, als extrem gefährlich erachtet und nicht therapierbar eingestuft, ist er wegen des hohen Rückfallrisikos bis an sein Lebensende zu verwahren. Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Nur wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann und somit keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, können neue Gutachten erstellt werden. Sollte auf Grund dieser neuen Gutachten die Verwahrung aufgehoben werden, so muss die Haftung für einen Rückfall des Täters von der Behörde übernommen werden, die die Verwahrung aufgehoben hat.

<sup>3</sup> Alle Gutachten zur Beurteilung der Sexual- und Gewaltstraftäter sind von mindestens zwei voneinander unabhängigen, erfahrenen Fachleuten unter Berücksichtigung aller für die Beurteilung wichtigen Grundlagen zu erstellen.

#### Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

<sup>1</sup> Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der früheren Bundesverfassung eingereicht worden und nimmt deshalb auf diese Bezug. Das Parlament hat die Nummerierung des Artikels im Initiativtext der neuen Bundesverfassung angepasst.

<sup>2</sup> SR 101

## Die Argumente des Initiativkomitees

« Ja zur Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter».

### **Nicht therapierbare Sexual- und Gewaltstraftäter bedrohen das Leben unserer Kinder und Frauen**

Das schützenswerteste Gut ist die Unversehrtheit und das Leben unserer Kinder und Frauen. Der Gesetzgeber hat es bisher nicht fertig gebracht, die Gesellschaft vor nicht therapierbaren, extrem gefährlichen Sexual- und Gewaltstraftätern zu schützen und diese lebenslanglich zu verwahren. So besteht nach wie vor die Gefahr, dass Kinder und Frauen von Gewaltverbrechern aufs Schwerste geschändet und ermordet werden können, weil extrem gefährliche Straftäter auf Grund von psychiatrischen Fehlprognosen Hafturlaub erhalten oder frühzeitig aus der Haft entlassen werden.

Dieser Missstand wird durch die Revision des Strafgesetzbuches noch verschärft: So müssen Verbrecher, die sich auf Grund ihrer Gefährlichkeit zurzeit in Verwahrung befinden, aus der Verwahrung entlassen werden, wenn sie ein Verbrechen verübt haben, das mit unter zehn Jahren bestraft wird. Dies selbst dann, wenn sie hoch rückfallgefährdet sind.

### **Die Volksinitiative schützt unsere Kinder und Frauen**

Um unsere Kinder und Frauen vor Gewalt- und Triebtätern wirksam zu schützen, will die Volksinitiative, dass nicht therapierbare Sexual- und Gewaltstraftäter lebenslanglich verwahrt werden, wenn sie extrem gefährlich sind. Die Verwahrung wird nur dann überprüft, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass der Täter so therapiert werden kann, dass er keine Gefahr für die Gesellschaft ist. Hafturlaub ist für diese Tätergruppe nicht möglich.

### **Die Volksinitiative schliesst eine eklatante Lücke in der Gesetzgebung**

Die Volksinitiative verbietet nicht die jährlich überprüfbare Verwahrung von Straftätern, die therapierbar sind. Sie ergänzt diese, indem sie ausschliesslich die nicht therapierbaren, extrem gefährlichen Sexual- und Gewaltstraftäter lebenslang von ihren Opfern fernhält.

Wir bitten Sie, Ja zur Volksinitiative zu sagen, damit der Schutz unserer Kinder und Frauen endlich über dem Schutz nicht therapierbarer, extrem gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter steht. »

## Die Argumente des Bundesrates

**Der Bundesrat hat für die Initiative grosses Verständnis, denn sie verfolgt berechtigte Anliegen. Sie ist jedoch unvollständig, unzweckmässig und schießt über das Ziel hinaus. Mit der von Bundesrat und Parlament beschlossenen Verschärfung des Strafgesetzbuches ist sie unnötig geworden. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:**

Die Initiative weist eine Reihe von Schwächen auf. Ihr Verwahrungsmodell ist lediglich für Straftäter mit einer psychischen Störung ausgelegt, die nicht behandelt werden kann. Demgegenüber sieht das revidierte Strafgesetz auch die Verwahrung für gefährliche Täter ohne eine psychische Störung vor. Im revidierten Strafgesetz ist somit die Verwahrung für alle gefährlichen Straftäter umfassend geregelt.

Die Initiative  
ist unvollständig

Nach der Initiative können neue Gutachten für die Aufhebung der Verwahrung nur erstellt werden, wenn durch «neue wissenschaftliche Erkenntnisse» erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann. Dieses Vorgehen ist riskant, denn neue Therapien sind in der Regel noch umstritten und müssen in der Praxis erst erprobt werden. Die Initiative würde es jedoch erlauben, gefährliche Täter auf Grund von noch nicht bewährten Therapiemethoden aus der Verwahrung zu entlassen.

... und  
unzweckmässig

Auf Grund der Initiative müssten die Strafvollzugsbehörden den Stand der Wissenschaft, das heisst namentlich der gerichtlichen Psychiatrie, dauernd erforschen und dann allenfalls eine Begutachtung anordnen. Dieses Verfahren ist kompliziert und nicht notwendig. Um festzustellen, dass ein Täter zum Beispiel infolge von Alter und Krankheit nicht mehr gefährlich ist, braucht es keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Der falsche Weg

Mit der Initiative besteht die Gefahr, dass Täter nicht aus der Verwahrung entlassen werden dürfen, obwohl sie nachweislich ungefährlich sind oder einer Therapie in einer gesicherten Einrichtung unterzogen werden könnten. Die Initiative setzt die Schranke für eine Aufhebung der Sicherungsverwahrung zu hoch: Auch wenn ein Täter ungefährlich wird, soll er weiter verwahrt werden. Dies ist vom menschenrechtlichen Standpunkt aus fragwürdig.

Grundwerte  
respektieren

Die Initiative kann das Risiko, das von extrem gefährlichen Straftätern ausgeht, nicht mehr reduzieren als das revidierte Strafgesetzbuch. Zudem erfasst die Initiative nur einen Teil dieser Straftäter. Diese werden zwar verwahrt; sie können aber auf Grund von ungeeigneten Kriterien wieder aus der Verwahrung entlassen werden.

Initiative bietet  
nur eine  
Scheinsicherheit

Mit dem revidierten Strafrecht haben Bundesrat und Parlament umfassende und wirksamere Massnahmen verabschiedet, die mehr Sicherheit bringen. So ist eine lebenslange Verwahrung nicht nur für extrem gefährliche Straftäter vorgesehen, sondern für alle, die sehr schwere Taten begangen haben und bei denen mit weiteren solchen Handlungen gerechnet werden muss. Nicht nur psychisch gestörte Täter können verwahrt werden, sondern auch solche, bei denen eine psychische Störung nicht im Vordergrund steht. Der Urlaub wird nicht nur für verwahrte Täter ausgeschlossen, sondern für alle, bei denen Flucht- oder Rückfallgefahr besteht. Das revidierte Gesetz ermöglicht es schliesslich, auch einen Täter, dessen Gefährlichkeit erst im Strafvollzug erkannt wird, nachträglich zu therapieren und ihn zu verwahren, wenn die Behandlung nicht zum Ziel führt.

Neues Strafrecht  
bringt mehr  
Sicherheit als die  
Initiative

**Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative abzulehnen.**

**PP**  
**Postaufgabe**

Retouren an die Einwohnerkontrolle  
der Gemeinde

**Empfehlung**  
**an die Stimmberechtigten**

Bundesrat und Parlament empfehlen  
den Stimmberechtigten, am  
8. Februar 2004 wie folgt zu stimmen:

- JA zum Gegenentwurf der Bundesversammlung zur Volksinitiative «Avanti – für sichere und leistungsfähige Autobahnen»
- JA zur Änderung des Obligationenrechts (Miete)
- NEIN zur Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter»